

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterdienst – Stand November 2019

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für alle ab dem 1.11.2019 mit der Firma Elefantenstark GmbH & Co. OG abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und Aufträge sowie eingegangenen Geschäftsbeziehungen. Die AGB sind in unseren Geschäftsräumlichkeiten ausgehängt sowie im Internet unter www.elefantenstark.at veröffentlicht.

1.2. Wir stellen klar, dass wir unsere Rechtsgeschäfte und Aufträge nur auf Basis der vorliegenden AGB und einer allenfalls zwischen unserem Vertragspartner (im Folgenden kurz – auch bei Kaufverträgen – AG genannt) und uns abgeschlossenen Vereinbarung für den konkreten Auftrag erbringen. Der AG ist bei Geschäftsanbahnung und bei Vertragsabschluss auf diese Umstände hingewiesen worden und bestätigt, dass er die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Unsere AGB gelten jedenfalls spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen als angenommen.

1.3. Die Geltung von allfälligen AGB des AG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4. Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch uns wirksam.

1.5. Die Firma Elefantenstark wird die im Vertrag angeführten Flächen nach Wahl des Auftraggebers, wie nachfolgend beschrieben, in der Zeit von 1. November bis 31. März nach wirtschaftlichem Gesichtspunkt, entsprechend den behördlichen Vorschriften, von Schnee säubern und Glatteis bestreuen. Für die verkehrssichere Ausführung der Arbeiten wird die Haftung übernommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zeit der Arbeitsausführung besteht nicht. Die Firma Elefantenstark braucht Ansammlungen von Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf den natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind, nicht in einem besonderen Arbeitsgang entfernen. Das gilt z.B. für Anhäufungen durch Dachlawinen, Straßenräumgeräten Eisbildungen durch ausfließendes Wasser etc. Mangels besonderer Vereinbarungen werden solche Gefahrenstellen nur im Rahmen der durch die allgemeine Wetterlage erforderlichen Arbeiten entfernt. Elefantenstark ist zur Beseitigung der Quelle, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nur kraft besonderer Verabredung verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeweichen oder Eisbildung auf Dächern. Die Reinigungsarbeiten beziehen sich ausschließlich auf die durch Schnee, Eis und Frost entstehenden winterlichen Behinderungen. Der Abtransport von Schnee erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen. Auf Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeit hat der Auftraggeber keinen Einfluss. Das erforderliche Reinigungsgerät und Streumaterial wird von Elefantenstark beigestellt. Der beiliegende Plan wird vom Auftraggeber erstellt. Elefantenstark verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der im Anhang bezeichneten Verkehrsflächen gewährleistet ist. Abweichend vom Anhang ist der Auftraggeber berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Elefantenstark ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist der Auftraggeber besonders hin. Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Elefantenstark keinerlei Haftung. Die Arbeiten haben so zu erfolgen, dass möglichst keine Beeinträchtigung des Kundenverkehrs entsteht. Das erforderliche Streumaterial Splitt wird vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und ist im Preis enthalten. Sind große Schneemengen vorhanden, hat Elefantenstark überdies nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber für den Abtransport des Schnees bzw. Räumgutes zu sorgen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

2. Auftrag, Angebot und Nebenabreden

2.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung bzw des Vertragsgegenstandes ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und diesen AGB.

2.2. Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Erbringung bzw Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen, nicht jedoch zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses.

2.3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bzw der Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zu werden.

2.4. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform; dies gilt ausdrücklich auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

3. Preise

3.1. Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material-, und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen sowie die Haftpflicht - und Unfallversicherung inbegriffen.

3.2. Unsere Angebote sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine Befristung als fest gekennzeichnet sind. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die Paritätische Kommission oder einer gleichwertigen Bestätigung in voller Höhe anzuheben.

3.3. Kostenvoranschläge werden von uns ohne Gewähr gegeben und sind unverbindlich. **3.4.** Einmal gewährte Preisnachlässe (gleichgültig in welcher Form) sind nicht gültig für Folgeaufträge oder andere Positionen wie zB. Regiestunden, die im Laufe der Arbeiten für einzelne Projekte oder bei Reinigungsarbeiten notwendig werden.

4. Vertragsdauer

4.1. Der Auftrag bzw. der Vertrag wird für eine Winterperiode in der Zeit von 1. November bis 31. März auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um (jeweils) 1 weitere Winterperiode, sofern er nicht von einem der beiden Vertragsteile schriftlich per eingeschriebenen Brief bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Sollte daher keine fristgerechte Kündigung ausgesprochen werden, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

4.2. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann der Auftraggeber im Bedarfsfall nach schriftlicher Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Elefantenstark in Anspruch nehmen, wobei in diesem Falle die Grundsätze der gegenständlichen

Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

Eine Veräußerung der Liegenschaft oder Veränderung in der Hausverwaltung lassen das Vertragsverhältnis unberührt. Ein Eintritt des neuen Hauseigentümers anstelle des Veräußerers in das Schuldverhältnis ist mit Zustimmung von Elefantenstark möglich.

4.3. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der AG, sofort gemeinsam mit unserem zuständigen Sachbearbeiter eine Abnahme des Objekts durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich bekannt zu geben. Für später behauptete Schäden oder Mängel wird ausdrücklich jegliche Haftung ausgeschlossen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen und wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

5.1. Der AG ist zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung nur dann berechtigt, wenn zumindest 2 mal schriftlich begründete und berechtigte Reklamationen von uns nicht innerhalb angemessener Frist (mindestens 7 Tagen) behoben wurden.

5.2. Wir sind zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der AG mit Zahlungen trotz Setzung einer 7-tägigen Nachfrist im Rückstand ist.

5.3. Ergibt sich im Laufe der Leistungserbringung die Unausführbarkeit des Auftrages, können wir vom Vertrag unter schriftlicher Angabe der Gründe zurücktreten oder die Bearbeitungs- bzw Behandlungsmethoden so ändern, dass das verfolgte Ziel bestmöglich erreicht wird. Die durch die Änderung der Bearbeitungs- bzw Behandlungsmethoden entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.

Im Falle der unberechtigten vorzeitigen Vertragsauflösung durch den AG verpflichtet sich dieser zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe von 30 % des bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vereinbarten Entgelts. Gleiches gilt für den Fall der vorzeitigen berechtigten Vertragsauflösung durch uns.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Wir haften grundsätzlich nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe der folgenden Absätze und übrigen Bestimmungen dieser AGB

6.2. Für Mängel oder Schäden, die uns nicht unverzüglich nach deren Entstehen (längstens binnen 24 Stunden des darauffolgenden Werktages) schriftlich angezeigt werden, wird ausdrücklich jegliche Haftung (sowohl aus dem Titel der Gewährleistung als auch des Schadenersatzes) ausgeschlossen.

6.3. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Räumung, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) wird die Haftung ausgeschlossen, sofern wir nicht zuvor vom AG schriftlich über die nicht offenkundige Beschaffenheit aufgeklärt wurden. Die Warn- und Prüfpflicht iSd § 1168 a ABGB wird ausgeschlossen.

6.4. Es besteht keine Haftung für Folgeschäden und reine Vermögensschäden.

6.5. Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des Auftraggebers oder eines Dritten zurückzuführen sind. Der Einsatz ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder dritte Personen von der betreuten Fläche das Streumaterial entfernen oder sie verunreinigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände, aus denen Elefantenstark haftbar werden könnte und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen (z.B. Körperverletzungen von Passanten), Elefantenstark nach Bekanntwerden unverzüglich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Elefantenstark Ihrem Haftpflichtversicherer jede zumutbare Hilfe zu leisten. Elefantenstark übernimmt die Verpflichtungen aus § 93 Abs. 1 StVO hinsichtlich der aus dem Angebot übernommenen Tätigkeiten zu den dort angeführten Zeiten. Eine darüber hinausgehende Haftung, sei es in zeitlicher Hinsicht oder aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen wird nicht übernommen. Keinesfalls haftet Elefantenstark weitergehender als der Auftraggeber selbst. Falls der Auftraggeber keinen Plan bzw. keine Planskizze übermittelt, in der eine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen enthalten ist, wird Elefantenstark den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, bei denen Elefantenstark annimmt, dass diese Flächen Vertragsgegenstand sind. Falls durch die Nicht-Vorlage oder verspätete Vorlage einer derartigen Planskizze Flächen nicht oder nur unzureichend geräumt werden (z. B. Stiegen, Gehwege, Lieferantenzufahrten etc.) und dadurch Folgeschäden auftreten, übernimmt Elefantenstark für diese Folgeschäden keine Haftung und es ist der Auftraggeber verpflichtet, Elefantenstark diesbezüglich auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte Schad- und klaglos zu halten. Elefantenstark hat nach Übermittlung einer entsprechenden



Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauffolgenden Werktag entsprechend den Angaben in der Planskizze durchzuführen und übernimmt ab diesem Zeitpunkt auch die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleiſspuren am Boden oder entlang von Randsteinen etc. auftreten können. Diesbezügliche Beeinträchtigungen führen zu keinen Schadenersatzpflichten von Elefantenstark. Elefantenstark haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen (z.B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblichen Geschwindigkeiten), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude etc. nicht entstanden wäre. Der AG hat durch Elefantenstark verursachte Schäden an seinen Objekten, spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres an Elefantenstark, jeweils schriftlich zu melden. Ist der Auftraggeber mit auch nur einem Teil der Rate um mehr als 10 Tage säumig, ist Elefantenstark ohne weitere Mahnung berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Schneeräumung und Streuung einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

7. Lieferverzug

7.1. Als Liefer- bzw Fertigstellungstermin gilt der vereinbarte Zeitpunkt. Mangels Vereinbarung eines solchen sind unsere Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen

7.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteienwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt (Betriebsstörungen, Verkehrsunfall, Verkehrsbehinderungen, Naturereignisse, Rohstoffmangel und dgl) eintreten, die die Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermines behindern oder verzögern, verlängert sich entweder der Fertigstellungstermin um einen angemessenen Zeitraum oder berechtigt uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.3. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

8.1. Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt netto ohne Skonto, die laufende Monatsrechnung jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellung fällig.

8.2. Eventuelle von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Leistungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind.

8.3. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a. verrechnet.

8.4. Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner auch die Kosten außergerichtlicher Mahnungen (auch anwaltliche Mahnspesen) zu ersetzen.

8.5. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Weiters werden alle uns gegen den AG zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig.

8.6. Unterbleibt die Ausführung eines Auftrags, so gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn wir zur Leistung bereit waren und durch Umstände, deren Ursache nicht in unserer Sphäre liegen, an der Leistungserbringung verhindert worden sind. In diesem Fall brauchen wir uns nicht anzurechnen lassen, was wir durch anderweitige Verwendung erworben haben oder erwerben hätten können

8.7. Bei Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AG sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages von uns geeignet erscheinenden Sicherheiten einschließlich Vorauszahlungen abhängig zu machen. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation des Käufers entbinden uns von der Liefer- bzw Leistungsverpflichtung

8.8. Bei Lieferung von eigentumsfähigen Sachen wird zu unseren Gunsten ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich allfälliger Zinsen und Mahnspesen vereinbart.

8.9. Der Anspruch auf das Entgelt ist vom Ausmaß der Witterung bedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche Elefantenstark keinen Einfluss hat.(z.B. Straßenarbeiten usw.) Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber die Kosten von Mahnungen bzw. die durch Einschaltung eines Inkassobüros entstehenden Spesen. Elefantenstark hat überdies das Recht, ohne Minderung des Ihr zustehenden Entgeltes für die Dauer des Verzuges die Arbeiten einzustellen. Der säumige Auftraggeber ist in solchen Fällen für die wegen mangelhafter Reinigung entstehenden Schäden allein verantwortlich.

9. Gegenforderungen

Eine Aufrechnung durch den AG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung fällig und von uns nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

10. Geheimhaltungsverpflichtung

Der AG verpflichtet sich die ihm zur Kenntnis gebrachten Dokumente und Werke (insbesondere Flächenaufstellungen, Leistungsverzeichnisse und Reinigungskonzepte) streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Der AG hat es insbesondere zu unterlassen, die ihm zur Verfügung gestellten Dokumente und Werke ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von Elefantenstark zu verwenden und an Dritte weiterzugeben. Für den Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der AG zur Zahlung von € 10.000,--. Das Recht den Ersatz eines durch die Verletzung entstandenen darüber hinaus gehenden Schadens zu fordern bleibt davon unberührt.

11. Mitwirkungspflichten des AG

11.1. Der AG verpflichtet sich, uns vor Durchführung des Auftrages die erforderlich erscheinenden Informationen wie insbesondere über allfällige Gefahren, die vom Reinigungsgut ausgehen oder für dieses bestehen (insbesondere über die Beschaffenheit des Reinigungsgutes) bei sonstigem Haftungsausschluss unsererseits zu erteilen.

11.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der von Elefantenstark für die Durchführung des Winterdienstes namhaft gemachten Person/en vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben wie zum Beispiel Hinweise auf Schächte, Gehsteigkanten, Bodenschwellen und dergleichen. Ein Hinzukommen oder eine Änderung von Gefahrenquellen ist Elefantenstark in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden und Mängel sind sofort Elefantenstark bekannt zu geben.

12. Abwerbungs- und Beschäftigungsverbot

12.1. Der AG verpflichtet sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses das von uns eingesetzte Personal bis 6 Monate nach Auftragsende nicht zu beschäftigen oder abzuwerben.

12.2. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von € 2.200,--/pro beschäftigter oder abgeworbener Person als Pönale zu bezahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

13. Besonderheiten

13.1. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es uns bei winterlichen Extremsituationen (insbesondere bei lange anhaltenden intensiven Schneefällen) nicht möglich ist, dafür Sorge zu tragen, dass die zu reinigenden Flächen stets von Eis und Schnee frei sind bzw. stets so gestreut sind, dass ein Ausrutschen nicht möglich ist. Bei winterlichen Extremsituationen sind daher von uns die Leistungen nur im Rahmen des Zumutbaren zu erbringen. Offensichtlich unwirksame Maßnahmen brauchen nicht ergriffen zu werden.

13.2. Sofern freie Flächen zur Ablagerung von Schnee oder Streugut genutzt werden sollen oder müssen, obliegt es dem AG die rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen sicherzustellen. Für allenfalls nachbarrechtliche Ansprüche wegen Benutzung dieser Flächen bzw. Ablagerung von Schnee und Streugut haftet der AG und hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

13.3. Für Tau- und Schmelzwässer, welche nicht ordnungsgemäß in Abläufe und Dachrinnen münden, sowie für Dachlawinen kann von uns keine Haftung übernommen werden.

14. Versicherung

Von uns ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000,-- pro Ereignis für Personen- und/oder Sachschäden abgeschlossen. Bestimmte Zusatzdeckungen sind darin mit einer Pauschalversicherungssumme von € 1.000.000,-- abgesichert. Das Schlüsselverlustrisiko für Räumlichkeiten und Grundstücke trägt unsere Versicherung bis zu einer Summe von € 15.000,--. Für allenfalls darüber hinausgehende Schäden haften wir keinesfalls.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Als Erfüllungsort gilt das festgelegte Objekt des AGs.

15.2. Als Gerichtsstandort gilt ausnahmslos das sachlich zuständige Gericht in Steyr als vereinbart. Uns steht es aber wahlweise auch frei, den AG am Erfüllungsort oder allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

16. Sonstiges

16.1. Das mit unserem Vertragspartner abgeschlossene Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.